

- c) Kühe und Färsen aller Rassen, die eine außerordentlich geringe Leistung aufweisen und auf Grund dessen eine Weiterhaltung dieser Tiere unwirtschaftlich ist. Die Festlegung der Leistungsgrenze hat von der zuständigen Viehwirtschaftskommission beim Rat des jeweiligen Kreises zu erfolgen und muß vom Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, bestätigt werden. Tiere, deren Leistungen über dieser Leistungsgrenze liegen, dürfen nur dann geschlachtet werden, wenn der Viehhalteplan des betreffenden Betriebes erfüllt ist und beim Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh nicht die Möglichkeit besteht, diese Tiere zu kaufen.
- d) Jungrinder und Kälber klier Rassen, die offensichtliche Kümmerer sind und deren Weiterhaltung unwirtschaftlich ist.
- e) Weibliche Kälber aus zweigeschlechtlichen Zwillinggeburten.
- f) Kälber der Rinderrassen
Höhenfleckvieh,
mitteldeutsches Rotvieh,
Frankenvieh
sowie Kreuzungstiere innerhalb dieser Rassen, deren Mutterleistungen unter dem Durchschnitt liegen.

Kälber von Tieren mit höheren Leistungen dürfen nur dann geschlachtet werden, wenn der Viehhalteplan des betreffenden Betriebes erfüllt ist und beim Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh nicht die Möglichkeit besteht, diese Tiere zu kaufen.

II.

Schafe

- a) Mutterschafe aller Rassen, außer der Milchschafrasse, die über fünf Jahre alt sind.
- b) Mutterschafe der Milchschaf- und Hammel aller Rassen, die über drei Jahre alt sind. Ausgenommen sind Hammel der Milchschafrasse, deren Schlachttalter keiner Begrenzung unterliegt.

III.

Gekörte Vatiertiere

Gekörte Vatiertiere dürfen nur geschlachtet werden, wenn von der Zentralstelle für Tierzucht die Abkörbescheinigung vorliegt.

§ 3

(1) Die Zucht- und Nutzunfähigkeitsbescheinigung darf nur vom Tierarzt ausgestellt werden, wenn die unter § 2 Abschnitt I Buchst. a unter Ziffern 1 bis 5 aufgeführten Krankheiten zutreffen.

(2) Die Zucht- und Nutzunfähigkeitsbescheinigungen für die unter § 2 Buchstaben b bis f aufgeführten Tiere können von den Kräften des zootechnischen Beratungsdienstes sowie Mitarbeitern der Zentralstelle für Tierzucht ausgestellt werden. Die Viehwirtschaftskommissionen der Kreise sind verpflichtet, den Personenkreis zur Ausstellung der Zucht- und Nutzunfähigkeitsbescheinigungen (außer Tierärzten) für die unter § 2 Buchstaben b bis f aufgeführten Tiere festzulegen.

§ 4

Beim Verkauf zu Schlachtzwecken und bei Hauschlachtungen haben die Tierhalter der im § 1 genannten Tierarten Atteste vorzulegen, aus denen die Zucht- und Nutzunfähigkeit hervorgehen muß.

§ 5

Die Beauftragten der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe haben vor dem Schlachtviehauftrieb die Zucht- und Nutzunfähigkeitsatteste auf deren

Vollständigkeit zu überprüfen. Zucht- und Nutzunfähigkeitsatteste sind den Auftriebslisten beizuheften und zu Kontrollzwecken bei den Volkseigenen Erfassungsbetrieben und Aufkaufbetrieben aufzubewahren.

§ 6

Die Kontrolle über die Einhaltung der Anordnung über die Regelung der Schlachtung von zucht- und nutzunfähigem Vieh obliegt den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 24. April 1952 über das Schlachtverbot von zucht- und nutzunfähigem Vieh (GBI. S. 349) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 21. September 1953

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichell
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Bewirtschaftung
freier Betriebe und Flächen und die Schaffung
von Betrieben der örtlichen Landwirtschaft.**

Vom 30. September 1953

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 3. September 1953 über die Bewirtschaftung freier Betriebe und Flächen und die Schaffung von Betrieben der örtlichen Landwirtschaft (GBI. S. 983) wird folgendes bestimmt:

- Die von den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu zahlenden Pachtpreise richten sich nach den ortsüblichen Sätzen — vermindert um die Grundsteuer und gegebenenfalls um die Vermögensteuer —, soweit diese Sätze die in der Tabelle für Pachtrichtsätze (s. Anlage) aufgeführten Höchstsätze nicht überschreiten. Die Verwendung von Naturalwertklauseln ist unzulässig.
- Die Tabellensätze sind Höchstpreise für Betriebe und Flächen in normalem Bewirtschaftungszustand. Bei schlechtem Zustand des Bodens, der Gebäude oder des Inventars sind entsprechende Abzüge vorzunehmen. Das gleiche gilt, wenn das mitverpachtete Inventar mengenmäßig für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nicht ausreicht.
- Über die dem Eigentümer zu zahlende Pacht hinaus übernehmen die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften die auf das Pachtobjekt entfallenden Grund- und Vermögensteuern, Versicherungs-, Meliorations- und Anliegerbeiträge.

Um einen einwandfreien Steuereinzug zu gewährleisten, werden die betreffenden Steuern auf die pachtende Produktionsgenossenschaft überschrieben, die damit zum Steuerschuldner wird.

Grund- und Vermögensteuern sind jedoch von den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gemäß Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. Juli 1952 über die Vergünstigungen für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder (GBI. S. 619) und den dazu ergangenen Bestimmungen nicht zu entrichten.

Berlin, den 30. September 1953

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichell
Minister